

Kinderbetreuung in Kommunen – Betrieb und Finanzierung von KiTas

RA Jörg Naumann

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Würzburg

Vortrag auf dem 5. Würzburger Kommunaltag

am 05.10.2023



Rechtliche Ausgangslage

- Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen
 - § 24 SGB VIII:
 - Kinder unter 1 Jahr: Förderanspruch unter bestimmten Voraussetzungen
 - Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren: Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege
 - Kinder ab dem 3. Lebensjahr: uneingeschränkter (!) Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt
 - Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf
 - Verantwortlich: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Rechtslage in Bayern

Kommunale Daseinsvorsorge:

Art. 57 Abs. 1 GO

- (1) Im eigenen Wirkungskreis **sollen** die Gemeinden **in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit** die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die **nach den örtlichen Verhältnissen** für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner **erforderlich** sind, insbesondere (...) Einrichtungen der Jugendhilfe (...). Die **Verpflichtung, diese Aufgaben zu erfüllen**, bestimmt sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Wesentliche Aufgabe der Kommune: örtliche Bedarfsplanung

Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots,
Art. 5 BayKiBiG

- Die Gemeinden sollen im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit **gewährleisten**, dass die nach der Bedarfsfeststellung (Art. 7) notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege **rechtzeitig** zur Verfügung stehen.
- Soweit Plätze in einer Kindertageseinrichtung notwendig sind, um den Bedarf aus mehreren Gemeinden zu decken, sollen die betreffenden Gemeinden diese Aufgabe im Weg **kommunaler Zusammenarbeit** erfüllen.

Wesentliche Aufgabe der Kommune: örtliche Bedarfsplanung

Art. 7 BayKiBiG

- Die Gemeinden **entscheiden**, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen.
- Die Gemeinden **haben** die Entscheidung nach Satz 1 entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig **zu aktualisieren**.

Fazit: Die Verantwortung für rechtzeitige Planung und Sicherstellung der Kinderbetreuung liegt bei den Kommunen!

Ermittlung des örtlichen Bedarfs

- Feststellung der aktuell vorhandenen Bestands
- Erhebung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder (z.B. Elternbefragungen, Auswertung der bereits bestehenden Wartelisten bei den bestehenden KiTas, zentrales Anmeldeverfahren)
- Ermittlung des (ggf. zusätzlichen) Bedarfs
- Deckungsquote
- Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe, überörtliche Sozialhilfeträger, Schulaufsicht, Art. 6 Abs. 2 BayKiBiG

Instrumente für die Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgabe

- Betrieb der Kindertagesstätte durch Gemeinde
- Kommunale Zusammenarbeit
- Übertragung der Trägerschaft auf Dritte
- Finanzielle Beteiligung Dritter an der kommunalen Daseinsvorsorge

Kommunale Zusammenarbeit

- Erzielung von Synergieeffekten
- Sparsamer und wirtschaftlicher Einsatz von Haushaltsmitteln
- Mehrfache Hinweise des Gesetzgebers im BayKiBiG:
 - Kooperation von Gemeinden bei Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsbereich (Art. 5 Abs. 2)
 - Unterstützung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Art. 8 Abs. 2)
 - Einbeziehung der Kommunen durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung (Art. 6 Abs. 2)
 - Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände ausdrücklich in Art. 3 Abs. 2 als kommunale Träger benannt

Träger von Kindertageseinrichtungen

Art. 3 BayKiBiG

- kommunale, freigemeinnützige und sonstige Träger.
 - Kommunale Träger: Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände. Auch: selbstständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 89 GO), juristische Personen des Privatrechts, rechtsfähige Personenvereinigungen, an denen kommunale Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt sind bzw. in denen sie einen beherrschenden Einfluss ausüben.
 - Freigemeinnützige Träger: sonstige juristische Personen des öffentlichen und solche des privaten Rechts, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.
 - Sonstige Träger: insbesondere Elterninitiativen, privatwirtschaftliche Initiativen, nichtrechtsfähige Vereine und natürliche Personen.
- Trägerschaft kann übertragen werden, **nicht** aber die gemeindliche **Bedarfsplanung**

Gemeinde als Träger von KiTas

Subsidiaritätsprinzip, Art. 4 Abs. 3 BayKiBiG

Soweit Kindertageseinrichtungen in gleichermaßen geeigneter Weise wie von einem kommunalen Träger auch von freigemeinnützigen Trägern betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

§ 5 Abs. 1 SGB VIII:

Wahlrecht der Leistungsberechtigten, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen. **Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.**

Gemeinde als Träger von KiTas

Problem: (fehlendes) Personal

- geeignete Maßnahmen zum Erhalt von Bestandspersonal
- Maßnahmen zur Personalgewinnung



Quelle: <https://www.merkur.de/lokales/fuerstenfeldbruck/germering-ort28724/stadt-weitet-kampagne-zur-personalgewinnung-fuer-kitas-aus-91905164.html>

Dritte als Träger von KiTas

Wenn die Gemeinde die KiTa **nicht** in eigener Trägerschaft betreibt:

Ausschreibungspflicht !

- Kommunen sind öffentliche Auftraggeber i.S. d. § 99 Nr. 1 GWB
- Betrieb einer kommunalen KiTa durch einen Dritten ist öffentlicher Dienstleistungsvertrag über soziale Dienstleistung nach § 130 Abs. 1 GWB
- Bei Überschreitung des EU-Schwellenwertes (750.000,00 € netto) ist europaweite Ausschreibung erforderlich (OLG Jena, Beschluss vom 09.04.2021, Verg 2/20)

Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

Staatliche Förderung

- **(Neu)Bau von Kindertageseinrichtungen:** Investitionskostenförderung nach Art. 28 BayKiBiG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 BayFAG
- Finanzhilfen zu Investitionsmaßnahmen an Kindertageseinrichtungen, soweit Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände die Investitionskosten unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses tragen.
- Voraussetzung für Gewährung von Finanzhilfen: Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG
- Beschränkung auf den nach Art. 7 BayKiBiG anerkannten Bedarf

Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

Staatliche Förderung

- **Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen:**
- Für Kinder unter 3 Jahren:
Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (U3-Bundesmittelrichtlinie)
- Betriebskostenzuschuss nach Art. 18 BayKiBiG:
Deckung der anfallenden Personal- und Sachkosten

Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

Übertragung der Kosten auf Dritte

Investoren kommen beim Betrieb von Kindertageseinrichtungen auf verschiedene Weise in Betracht:

- als Vermieter (geeigneter!) Bestandsimmobilien
- für die Errichtung geeigneter Gebäude
- für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen

Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

Übertragung der Kosten auf Dritte

- Kostenübertragung bzw. -beteiligung des Investors:
Folgekostenvereinbarung (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB)

Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

Folgekostenvereinbarung (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB)

- Bau und Betrieb einer Kindertageseinrichtung auf Kosten des Vorhabenträgers/Investors auf einem Grundstück des Vorhabenträgers/Investors oder
- Abtretung eines Grundstücks des Inverstors an die Kommune oder
- Zahlung eines Kostenbeitrags (ähnlich wie Stellplatzablösung)

Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

Die Folgekostenvereinbarung i. S. d. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB ist ein städtebaulicher Vertrag, d.h.

- (mindestens) Schriftform, § 11 Abs. 3 BauGB
- u.U. auch notarielle Beurkundung erforderlich
- Erfordernis der Ursächlichkeit (Seniorenresidenz)
- Koppelungsverbot, § 11 Abs. 2 S. 2 BauGB
- Angemessenheit der vereinbarten Leistungen, § 11 Abs. 2 S. 1 BauGB

Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

Ermittlung der Folgekosten:

- Ermittlung der Gesamtkosten abzüglich erhaltener bzw. zu erwartender Förderungen
- Ermittlung der zusätzlich zu erwartenden Kinder aus dem/den neuen Baugebiet(en)
- Ermittlung der Kostendeckelung: umgelegt werden dürfen nur Kosten, die tatsächlich durch Kinder aus dem/den neuen Baugebiet(en) verursacht werden.
- Verteilung der umlagefähigen Kosten auf das einzelne Kind

Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

Kriterien für Ermittlung der Folgekosten :

- Abstellen auf Referenzbaugebiet, wobei Vergleichbarkeit gewährleistet sein sollte
- Ratsam ist ein möglichst konkretes Baukonzept

Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

Beispielhafte Berechnung der Folgekosten:

- a) Ermittlung des Anteil der 0-5-Jährigen an der Gesamtbevölkerung in der Gemeinde
- b) die durchschnittliche Personenzahl pro Geschosswohnung in der Gemeinde
- c) Berücksichtigung des Kostenrichtwerts für den Bau einer Kindertagesstätte nach BayFAG (aktuell: 6.639 € pro qm), daraus Ermittlung des gemeindlichen Eigenanteils pro KiTa-Platz
- d) Berechnungsformel:
Wohneinheiten * Haushaltsgröße nach b) * prozentualer Anteil Kinder nach a)
* förderfähige Kosten pro Platz nach c)

Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

Angemessenheit der Folgekosten

- Problem:
Welcher prozentuale Anteil soll auf Investor umgelegt werden?
- Kostenbeteiligung soll nicht zur wirtschaftlichen Überforderung des Vorhabenträgers führen.
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist ggf. zu berücksichtigen.

Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

Konkretes Beispiel: Grundsatzbeschluss der Stadt Würzburg

https://www.wuerzburg.de/media/www.wuerzburg.de/org/med_511086/553895_beschlussvorlage_sr_2018_07_26.pdf

Schadensersatzpflicht der Kommunen

- Schuldhafte Verletzung einer Amtspflicht:
Die Pflicht zur örtlichen und regelmäßig aktualisierten Bedarfsermittlung der KiTa-Plätze trifft die Kommune!
- Bei schuldhafter Amtspflichtverletzung kann ein finanzieller Schaden der Eltern eintreten, der von der Gemeinde zu ersetzen ist.
- Ursachenzusammenhang notwendig
- Mitverschulden?

Schadensersatzpflicht der Kommunen

Pflicht zur Bereitstellung eines Kita-Platzes durch die Kommune?

→ Wohl nicht, da Anspruch auf Bereitstellung auf Kindergartenplatz/Krippenplatz regelmäßig nur gegenüber dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) besteht

BOHL & COLL.

Rechtsanwälte

Büro Würzburg

Franz-Ludwig-Straße 9
97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 79645-0
Telefax: +49 (931) 70645-50

E-Mail: wuerzburg@ra-bohl.de

Zweigstelle Fulda

Dr.-Weinzierl-Straße 13
36043 Fulda

Telefon: +49 (661) 9336306
Telefax: +49 (661) 9336356

E-Mail: fulda@ra-bohl.de

Internet: www.ra-bohl.de

E-Mail: info@ra-bohl.de